

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1 | Trägerschaft | 2 |
| 2 | Organe | 2 |
| 2.1 | Organe der Schule | 2 |
| 2.1.1 | Schulkonferenz | 2 |
| 2.1.2 | Schulleitung | 3 |
| 2.1.3 | Pädagogische Konferenz | 4 |
| 2.1.4 | Elternrat | 5 |
| 2.1.5 | Schüler/innen-Vertretung | 5 |
| 3 | Trägerverein | 6 |
| 3.1 | Mitgliederversammlung (§ 11 Satzung des Trägervereins) | 6 |
| 3.2 | Vorstand (§ 9 Satzung des Trägervereins) | 6 |
| 4 | Förderverein | 7 |
| 4.1 | Mitgliederversammlung (§ 6 Satzung des Fördervereins) | 7 |
| 4.2 | Vorstand (§ 8 Satzung des Fördervereins) | 7 |
| 5 | Finanzgeschäftsführung | 8 |
| 6 | Beirat | 8 |
| 7 | Quartalsrat | 8 |
| 8 | Mitarbeitervertretung/Betriebsrat | 9 |
| 9 | Arbeitsgruppen | 9 |
| 9.1 | Einrichtung von Arbeitsgruppen | 9 |
| 10 | Schulverhältnis | 9 |
| 10.1 | Schulvertrag | 9 |
| 10.2 | Schulordnung | 9 |
| 10.2.1 | Grundsätze | 9 |
| 10.2.2 | Unterricht | 10 |
| 10.2.3 | Unterrichtszeiten | 10 |
| 10.2.4 | Pausen | 10 |
| 10.2.5 | Schulversäumnisse | 10 |
| 10.2.6 | Zeugnis, Jahresbriefe und Eltern-Schüler/innen-Sprechtage | 11 |
| 10.2.7 | Aufnahme von Schüler/innen | 11 |
| 10.2.8 | Beurlaubung | 11 |
| 10.2.9 | Meldepflichtige Krankheiten | 12 |
| 10.3 | Neueinstellung von Lehrkräften | 12 |
| 10.4 | Hausregeln | 12 |
| 10.5 | Klassenregeln | 12 |
| 10.6 | Konflikte | 12 |



1 Trägerschaft

Die jeweils beteiligten Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern bilden und gestalten die Freie Schule Bochum in Selbstverwaltung. Als Rechtsträger dient ihnen dazu der gemeinnützige Verein „Freie Schule Bochum e. V.“

Die Mitgliedschaft in diesem Verein steht allen natürlichen Personen, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen können und wollen, offen.

Die Satzung des Vereins „Freie Schule Bochum e. V.“ ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Selbstverwaltungskonzepts.

2 Organe

2.1 Organe der Schule

2.1.1 Die Schulkonferenz

In der Schulkonferenz wirken Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen zusammen. Die Schulkonferenz ist ein Gremium der gegenseitigen Information und Beratung. Sie wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Leitung.

In Grundsatzfragen ist die Schulkonferenz zur Entscheidung befugt.

Dies betrifft Fragen

- der Pädagogik und des Lerngeschehens,
- der Weiterentwicklung und des Fortbestands der Schule und
- der Gesundheit und Ernährung an der Schule.

Der Schulkonferenz gehören an:

- 3 Lehrer/innen mit je 2 Stimmen = 6 Stimmen
- 6 Eltern mit je 1 Stimme = 6 Stimmen
- 6 Schüler/innen aus den Jahrgangsstufen 7 – 10 mit je 1 Stimme = 6 Stimmen.

Von der Primarstufe werden 1-2 Schüler/innen dieser 6 Schüler/innen zu Beauftragten der Primarstufenschüler/innen gewählt.

Die Vertreter/innen der Lehrerschaft werden vom pädagogischen Kollegium, die Vertreter der Elternschaft vom Elternrat und die Vertreter der Schüler/innen von der Schüler/innen Vertretung gewählt. Das Wahlverfahren wird von jedem Gremium selbst festgelegt.

Eine Übertragung des Stimmrechts bei Abstimmungen und Wahlen ist möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied der Schulkonferenz vertreten.

Zusätzlich gehören der Schulkonferenz ohne Stimmrecht an:

- Schulleitung
- 1 Vertrauenslehrer/in zur Unterstützung der SV
- 1 Mitglied des Vorstandes des Trägervereins
- 1 Mitglied des Vorstandes des Fördervereins

Bei finanziellen Entscheidungen mit großer Tragweite soll die Finanzgeschäftsführung in beratender Funktion eingeladen werden.

Weil viele Angelegenheiten einerseits für die Lehrkräfte von existentiellern beruflichen Interesse sind, andererseits die Eltern aber ihre Kinder in Kenntnis des pädagogischen Konzepts und im Vertrauen auf bestimmte Gepflogenheiten und die Weiterexistenz der Schule an der Freien Schule Bochum angemeldet haben, bedürfen folgende Beschlüsse der Schulkonferenz einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden:

- Schulprogramm,
- Änderung oder Neufassung des pädagogischen Konzepts,
- Teilung, Zusammenlegung, Änderung oder Auflösung der Schule,
- Selbstverwaltung der Schule,
- grundlegende Fragen der Schulorganisation,
- Schulordnung,
- Jahresterminplan,
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
- Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen,
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen,
- Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses.

Ergänzend gilt das Schulgesetz NRW.

2.1.2 Schulleitung

Die Schulleitung besteht aus dem/der Schulleiter/in und 2 ständigen Vertreter/innen. Von diesen soll je eine/r in der Primarstufe und eine/r in der Sekundarstufe I unterrichten.

Die Schulleitung koordiniert die pädagogische Arbeit und vertritt die Schule nach außen.

Die Aufgaben der Schulleitung im Einzelnen ergeben sich aus dem Arbeitspapier „Organisation und Geschäftsverteilung für die Freie Schule Bochum“, als Anlage 2 beigefügt.

Die Vorstände von Trägerverein und Förderverein sowie die Schulleitung tagen in der Regel gemeinsam. Je nach Bedarf können sie jeweils auch getrennte Sitzungen beschließen.

Die Amtszeit aller Mitglieder der Schulleitung beträgt jeweils 4 Jahre. Ihre Wahl erfolgt durch das pädagogische Kollegium, spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit.

Ein Mitglied der Schulleitung ist gemeinsam mit der Finanzgeschäftsführung auch Verwaltungsleitung.

2.1.3 Pädagogische Konferenz

Der pädagogischen Konferenz gehören alle fest angestellten pädagogischen Mitarbeiter/innen mit befristetem oder unbefristetem Anstellungsvertrag an. Andere Mitarbeiter/innen sowie nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen, Eltern und Schüler/innen können eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Die pädagogische Konferenz hat im Rahmen des Schulprogramms und dieses Selbstverwaltungskonzepts folgende Aufgaben:

Sie berät folgende Angelegenheiten als Vorlage für die Schulkonferenz:

- Gestaltung des Ganztagsbetriebs,
- generelle Regelung von Sanktionen und Schulverweisen,
- Einführung neuer Lernbereiche,
- Entwicklung und Umsetzung alternativer, dem pädagogischen Konzept entsprechender Curricula,
- Schulfeste, schulübergreifende Projekte oder besondere, die ganze Schule betreffende Veranstaltungen (in Absprache mit Elternrat und Schüler/innen Vertretung).

Die pädagogische Konferenz berät folgende Angelegenheiten:

- Beratung des pädagogischen Teilhaushalts vor Verabschiedung des Gesamthaushalts,
- Beratung der Schulleitung bei Angelegenheiten, die von der Schulleitung zu entscheiden sind und
- gegenseitige Beratung in der pädagogischen Arbeit und beim Lerngeschehen.

Die pädagogische Konferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Grundsatzfragen der Neuaufnahme von Kindern,
- Wahl der Schulleitung und ihrer Stellvertretung,
- Kooperation zwischen den Klassen,
- Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte, Anwendung der Methoden und Organisation des Lerngeschehens,
- Elternbesuche und Elternmitarbeit im Unterricht sowie im Freizeitangebot und bei Fahrten.

Die pädagogische Konferenz bündelt die Kompetenzen und die pädagogischen Freiheiten der Lehrkräfte zur Weiterentwicklung des besonderen pädagogischen Profils der Freien Schule Bochum.

Ergänzend gilt das Schulgesetz NRW.

2.1.4 Elternrat

Der Elternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten. Er dient dem Austausch zwischen den Eltern und zwischen dem pädagogischem Kollegium und der Elternschaft. Der Elternrat hat die Aufgabe, von Elternseite aus die Schulkonferenz-Sitzungen vorzubereiten.

Dem Elternrat gehören aus jeder Klasse 2 Elternräte und 2 Stellvertreter/innen an. Sie werden von der jeweiligen Klassenelternschaft auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Das Wahlverfahren wird von jeder Klassenelternschaft selbst festgelegt. Stimmberechtigt im Elternrat sind die gewählten Elternräte, bei Verhinderung ihre Stellvertreter/innen.

Mitglieder der Schulleitung sollten zur Sitzung des Elternrates eingeladen werden und beratend teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Elternrat wählt:

- 3 Koordinatoren/innen als Vorsitzende der Elternvertretung,
- 6 Elternvertreter/innen sowie 3 Stellvertreter/innen für die Schulkonferenz#
- 1 Vertreter und ein Stellvertreter in das Forum (zurzeit nicht existent)

Der Elternrat soll sich mindestens 4 – 5-mal im Jahr treffen. Jährlich ist in der ersten Sitzung des Elternrats die/der Vorsitzende des Elternrats zu wählen.

Die Treffen des Elternrats sind offen für alle interessierten Eltern. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Ergänzend gilt das Schulgesetz NRW.

2.1.5 Schüler/innen-Vertretung

Die Schüler/innen-Vertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Schüler/innen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den entsprechenden Gremien der Schule,
- Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler/innen.

Mitglieder der Schüler/innen-Vertretung sind die zu Beginn eines jeden Schuljahres in jeder Jahrgangsstufe ab Jahrgangsstufe 3 gewählten Klassensprecher/innen und ihre Stellvertreter/innen.

Die Schüler/innen-Vertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Die Schüler/innen-Vertretung wählt für die Dauer eines Schuljahres möglichst je einen Lehrer und eine Lehrerin zu Verbindungslehrern. Diese unterstützen die Schüler/innen-Vertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Schüler/innen-Vertretung wählt aus ihrer Mitte 6 Schüler/innen aus den Jahrgangsstufen 7-10 als

Mitglieder der Schulkonferenz. Davon werden 1-2 Schüler/innen von der Primarstufe zu Beauftragten der Primarstufenschüler/innen gewählt.
Ergänzend gilt das Schulgesetzes NRW.

3 Trägerverein

3.1 Mitgliederversammlung (§ 11 Satzung des Trägervereins, Absatz 1,2,3)

Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Schulträger-Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Beirat diese verlangen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- Aufgaben des Vereins
- Wahl eines unabhängigen Rechnungsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
- Wahl des Beirates in gemeinsamer Sitzung mit dem Förderverein

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die über die gewöhnliche Geschäftsführung hinausgehen. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

3.2 Vorstand (§ 9 Satzung des Trägervereins)

Der Vorstand vertritt den Schulträgerverein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und berichtet darüber regelmäßig dem Beirat. Im Außenverhältnis vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern. Die Besetzung des Vorstandes soll möglichst paritätisch mit Eltern und Lehrkräften erfolgen. Die Finanzgeschäftsführung kann dem Vorstand angehören. Dagegen können Vorstandsmitglieder des Fördervereins Freie Schule Bochum e.V. und Mitglieder der Schulleitung der Freien Schule Bochum während der Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit dem Vorstand nicht angehören. Die pädagogische Konferenz der Freien Schule Bochum schlägt aus ihrer Mitte Kandidat/innen für den Vorstand vor, der Elternrat schlägt aus dem Kreis der Elternschaft Kandidat/innen für den Vorstand vor. Für die Wahl des/der Finanzgeschäftsführers/in in den Vorstand haben der Beirat, der Elternrat und die pädagogische Konferenz ein Vorschlagsrecht.

Die Vorstände von Trägerverein und Förderverein sowie die Schulleitung tagen in der Regel gemeinsam. Je nach Bedarf können sie jeweils auch getrennte Sitzungen beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Satzung des Vereins „Freie Schule Bochum e.V.“ ist im Büro erhältlich.

4 Förderverein

Neben dem Schulträger-Verein besteht noch ein Förderverein für die Freie Schule Bochum.

Dieser hat den Namen „Förderverein Freie Schule Bochum e. V.“.

Sein Zweck wird laut § 2 (Absatz 2) der Satzung „verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung einer freien Schule in Bochum sowie anderer Erziehungs- und Bildungsstätten in freier Trägerschaft“.

Der Förderverein hat folgende Aufgaben:

- Beschaffung von zusätzlichen Finanzen (Spenden)
- Einziehung und Verwaltung der Elternbeiträge für den Schulträger-Verein.
- Einziehung und Verwaltung der Elternbeiträge für die Betreuung
- Verwaltung, Vermietung und Abrechnung der Immobilien und deren Finanzierung
- Durchführung von Schulveranstaltungen und Festen

4.1 Mitgliederversammlung (§ 6 Satzung des Fördervereins)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und wird vom Vorstand einberufen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- Aufgaben des Vereins
- Wahl eines unabhängigen Rechnungsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
- Wahl des Beirates in gemeinsamer Sitzung mit dem Trägerverein

4.2. Vorstand (§ 8 Satzung des Fördervereins)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und berichtet darüber regelmäßig dem Beirat. Im Außenverhältnis vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern. Die Besetzung des Vorstandes soll möglichst paritätisch mit Eltern und Lehrkräften erfolgen. Die Finanzgeschäftsführung kann dem Vorstand angehören. Dagegen können Vorstandsmitglieder des Vereins Freie Schule Bochum e.V. und Mitglieder der Schulleitung der Freien Schule Bochum während der Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit dem Vorstand nicht angehören.

Die Vorstände von Trägerverein und Förderverein sowie die Schulleitung tagen in der Regel gemeinsam. Je nach Bedarf können sie jeweils auch getrennte Sitzungen beschließen.

Die pädagogische Konferenz der Freien Schule Bochum schlägt aus ihrer Mitte Kandidat/innen für den Vorstand vor, der Elternrat schlägt aus dem Kreis der Elternschaft Kandidat/innen für den

Vorstand vor. Für die Wahl des/der Finanzgeschäftsführers/in in den Vorstand haben der Beirat, der Elternrat und die pädagogische Konferenz ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Satzung des Vereins „Förderverein Freie Schule Bochum e.V.“ ist im Büro erhältlich.

5 Finanzgeschäftsführung

Die Finanzgeschäftsführung ist zuständig für die Führung der laufenden Finanzgeschäfte der Freien Schule Bochum. Sie ist verantwortlich für die Erstellung und laufende Überwachung der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse.

Der Beirat schlägt dem Trägerverein die personelle Besetzung der Finanzgeschäftsführung vor.

Die Finanzgeschäftsführung ist gemeinsam mit einem Mitglied der Schulleitung auch Verwaltungsleitung.

6 Beirat (§ 10 Satzung des Trägervereins, § 7 Satzung des Fördervereins)

Es besteht ein gemeinsamer Beirat von Träger- und Förderverein. Der Beirat (drei bis sieben Mitglieder) wird von der Mitgliederversammlung des Träger- und Fördervereins in gemeinsamer Sitzung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Er berät und überwacht die Vorstände bei ihrer Tätigkeit und vertritt gegenüber den Vorständen den Träger- und Förderverein.

7 Quartalsrat

Die Aufgabe des Quartalsrates ist die Gestaltung des Informations- und Erfahrungsaustausches an der Freien Schule Bochum.

Der Quartalsrat trifft sich mindestens viermal im Jahr.

Im Quartalsrat sind vertreten:

- Der Vorstand des Trägervereins
- Der Vorstand des Fördervereins
- Der Beirat des Träger- und Fördervereins
- Die Schulleitung
- Die Finanzgeschäftsführung
- Die Mitarbeitervertretung/der Betriebsrat soll zu Personalangelegenheiten hinzugezogen werden.

8 Mitarbeitervertretung/Betriebsrat

Die Mitarbeitervertretung/der Betriebsrat nimmt an der Freien Schule Bochum die Aufgaben der Interessenvertretung der Mitarbeiter wahr. Sie/Er ist an allen arbeitsrechtlichen Entscheidungen entsprechend den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen.

Die Mitarbeitervertretung/der Betriebsrat wird von allen Mitarbeitern für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

9 Arbeitsgruppen

9.1 Einrichtung von Arbeitsgruppen

Die Gremien an der Freien Schule Bochum können für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Diese sind dem jeweiligen Gremium, das sie beauftragt hat, rechenschaftspflichtig und können von diesem Gremium auch wieder aufgelöst werden.

Sinn von Arbeitsgruppen ist es, den beauftragenden Gremien zuzuarbeiten. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche werden von den beauftragenden Gremien definiert. Arbeitsgruppen sind nicht entscheidungsbefugt.

10 Schulverhältnis

10.1 Schulvertrag

Das Schulverhältnis zwischen Schüler/in und Schule wird begründet durch den Abschluss eines Schulvertrages. Die Bedingungen des Schulvertrages sind Grundlage des Schulverhältnisses.

10.2 Schulordnung

10.2.1 Grundsätze

Alle Schüler/innen, Mitarbeiter/innen und Eltern sollen sich an der Freien Schule Bochum wohl fühlen. Deswegen tragen auch **alle** gemeinsam Verantwortung für eine freundliche Atmosphäre und einen gewaltfreien friedlichen Umgang miteinander.

Die Einhaltung von Rechten und Pflichten durch alle Angehörigen der Schulgemeinschaft garantiert ein Klima, in dem alle ohne Angst, akzeptiert und geachtet von anderen, mit gleichen Chancen miteinander leben und arbeiten können.

Der Umgang miteinander soll durch gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Verantwortungsübernahme geprägt sein.

Schüler/innen, Mitarbeiter/innen und Eltern nehmen sich gemeinsam vor,

- aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- offen und freundlich miteinander umzugehen,
- füreinander ein zu stehen,
- niemanden zu verletzen, weder durch körperliche Angriffe noch durch beleidigende Worte,

- die Schule, ihre Räume und Einrichtungen freundlich auszugestalten und dafür Sorge zu tragen, dass eine angenehme Umgebung erhalten bleibt,
- die vereinbarten Regeln in unserem Schulleben zu achten, sie auszugestalten und danach zu handeln.

10.2.2 Unterricht

Damit an der Schule ungestört gearbeitet und gelernt werden kann, müssen alle gemeinsam Verantwortung tragen und Rücksicht nehmen. Für die Schüler/innen gelten dafür folgende Regeln:

- die Unterrichtszeiten müssen pünktlich eingehalten werden,
- die Schüler/innen sollen vorbereitet mit Hausaufgaben und Unterrichtsmaterialien kommen,
- die Schüler/innen sollen aufeinander hören,
- Störungen durch Essen und Trinken im Unterricht sowie durch Handys sind zu vermeiden,
- die Schüler/innen sollen auf den Fluren durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass der Unterricht in den Klassen nicht gestört wird.

Die Schulregeln sind Bestandteil des Schulvertrages.

10.2.3 Unterrichtszeiten

Die Schule beginnt um 08.30 Uhr (Küchendienst bereits ab 08.15 Uhr). Unterrichtsende ist von Montag bis Mittwoch um 15.30 Uhr und von Donnerstag bis Freitag um 13.30 Uhr. In der Primarstufe sollten die Schüler/innen bereits ab 8.15 Uhr in ihrer Klasse sein.

Die Klassenräume sind ab 08.15 Uhr geöffnet.

Ein Teil des Sportunterrichts kann an verschiedenen Sportstätten im Stadtgebiet stattfinden.

10.2.4 Pausen

Auch Pausen sind ein wichtiger Bestandteil des Schulalltags. In den Pausen können sich Schüler/innen der Sekundarstufe in den Klassenräumen und in dem Schulgebäude aufhalten, müssen jedoch Ruhe halten. Die Schüler/Innen der Primarstufe können in den Gebäuden bleiben, jedoch nicht im Klassenraum. Das Verlassen des Schulgeländes ohne Erlaubnis ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen weder in den Pausen noch während der Unterrichtszeit gestattet.

10.2.5 Schulversäumnisse

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule schnellstmöglich über das Schulbüro (Telefon 0234/72648).

Bei Beendigung des Schulversäumnisses reichen die Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung ein. Abweichend davon ist in den Klassen 1 – 4 eine mündliche Entschuldigung durch die Eltern möglich.

Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach 2 Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers.

10.2.6 Zeugnis, Jahresbriefe und Eltern-Schüler/innen-Sprechtage

Alle Schüler/innen erhalten jeweils zum Schuljahresende einen Jahresbrief. Ab der 9.Klasse werden zusätzlich halbjährlich Notenzeugnisse ausgegeben. Wer die Schule in der Sekundarstufe I vor Beginn der 10. Klasse verlässt, erhält ein Notenzeugnis zur Überweisung. Die Schulabgänger/innen aus der Primarstufe erhalten zum Übergang in die Klasse 5 eine Empfehlung für die weiterführende Schule. Ob eine Schülerin oder ein Schüler in einer höheren oder niedrigeren Klasse erfolgreicher mitarbeiten kann, entscheidet im Bedarfsfall das pädagogische Kollegium nach Absprache mit den Eltern. Die Zuweisung in eine andere Klasse ist das Ergebnis eines pädagogischen Prozesses und findet nicht zwangsläufig nur zum Schuljahresende statt.

Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse legt das pädagogische Kollegium eine Prognose über den möglichen schulinternen Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe für jeden einzelnen Schüler und jede einzelne Schülerin fest.

Die Schüler/innen, die die Schule nach Ende der 4. Klasse verlassen wollen, erhalten zum Ende des ersten Schulhalbjahres eine Empfehlung für die weiterführende Schule.

Pro Schulhalbjahr gibt es jeweils einen Eltern-Schüler/innen-Sprechtage.

10.2.7 Aufnahme von Schüler/innen

Die Aufnahme von Schüler/innen in die erste Jahrgangsstufe erfolgt auf Grundlage der von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmebestimmungen, ebenso die Aufnahme von „Quereinsteiger/innen“ in andere Jahrgangsstufen. Nähere Bestimmungen dazu finden sich in „Neuaufnahmen an der FSB - internes Schulcurriculum“. Die Broschüre kann im Büro eingesehen werden.

Grundlage für das Schulverhältnis sind dann der von Eltern, Schulleitung und Finanzgeschäftsführung zu unterzeichnende Schulvertrag und die Schulregeln.

10.2.8 Beurlaubung

Ein/e Schüler/in kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung oder deren Stellvertretung beantragt werden.

Ergänzend gilt das Schulgesetz NRW.

10.2.9 Meldepflichtige Krankheiten

Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind von den Eltern unverzüglich der Schule zu melden. Während der Dauer des Ansteckungsverdachts darf die Schule nicht besucht werden. Vor der Rückkehr des Schülers/der Schülerin in die Schule ist eine Unbedenklichkeits-Bescheinigung des Arztes vorzulegen.

Eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ist dem Schulvertrag beigelegt.

10.3 Neueinstellung von Lehrkräften

Bei Neueinstellungen von pädagogischen Mitarbeiter/innen trifft die Schulleitung und ihre Stellvertretung eine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen. Die Schulleitung oder ihre Stellvertretung informiert Bewerber/innen über die Freie Schule Bochum in einem Informationsgespräch oder durch Übersendung geeigneter Unterlagen oder einen Verweis auf die Internetpräsenz.

Bewerbungsgespräche werden von einem Ausschuss geführt, dessen Zusammensetzung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom pädagogischen Kollegium beschlossen wird.

Über die Einstellung entscheidet auf Basis des Bewerbungsgesprächs und eines Beratungsgesprächs im pädagogischen Kollegium, die Schulleitung und ihre Stellvertretung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

10.4 Hausregeln

Alle Beteiligten an der Freien Schule Bochum haben die Hausregeln in der jeweils von der Schulkonferenz verabschiedeten Fassung einzuhalten. Diese sind als Anlage 3 Bestandteil dieses Selbstverwaltungskonzepts.

10.5 Klassenregeln

Die einzelnen Jahrgangsklassen können je nach Bedarf für ihr soziales Miteinander Regeln entwerfen und beschließen.

10.6 Konflikte

Wenn durch die Nichteinhaltung dieser Schulordnung und der sonstigen in der Schule bestehenden Regeln oder aus anderen Gründen Konflikte entstehen, soll auf jeden Fall zunächst versucht werden, diese Konflikte einvernehmlich zwischen den Konfliktbeteiligten Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern zu lösen.

Konflikte zwischen Schüler/innen werden von den von der Schüler/innen-Vertretung jeweils für die Dauer eines Schuljahres bestellten Schüler-Mediator/innen bearbeitet.

In anderen Fällen kann der Vorstand und/oder Beirat des Trägervereins mit dem Ziel eines Schlichtungsversuchs angerufen werden.

Selbstverwaltungskonzept der Freien Schule Bochum e.V.

Führen diese Konfliktlösungsversuche nicht zum Erfolg, so erklären sich alle Konfliktbeteiligten bereit, innerhalb und außerhalb der Freien Schule Bochum mit Hilfe geeigneter Mediatoren eine gemeinsame Lösung zu suchen.

Im Bedarfsfall soll die Freie Schiedsstelle der Gemeinnützigen Treuhandstelle Bochum angerufen werden.

Alle am Schulleben Beteiligten versprechen sich gegenseitig, erst eine Mediation zu versuchen, bevor sie ggf. den Rechtsweg beschreiten.

Bochum, im Juni 2018